

Qualifikationsverfahren  
Detailhandelsassistentinnen/  
Detailhandelsassistenten

## **Prüfungsinformation**

für die Kandidatinnen und Kandidaten

Erarbeitet durch: SSK, Sprachregionale Prüfungskommission im Detailhandel  
Subkommission Deutschschweiz, R. Celio, M. Suter

Herausgeber: SDBB, Schweizerisches Dienstleistungszentrum für Berufsbildung /  
Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Abteilung Qualifikationsverfahren

Version 1/4

<b>Zweck der Prüfung</b>	Durch das Qualifikationsverfahren soll festgestellt werden, ob die Lernende oder der Lernende die in der Verordnung über die berufliche Grundbildung umschriebenen Kompetenzen, die zur Ausübung des Berufs befähigen, erreicht hat.
<b>Organe</b>	Die Erarbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben für die Schulprüfungen ist der SSK übertragen. Diese sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für eine vorschriftsgemässe Durchführung der Prüfungen.
<b>Verpflichtung</b>	Jede Lernende und jeder Lernende ist durch das BBG verpflichtet, sich dem Qualifikationsverfahren zu unterziehen. Wer nicht zum Examen erscheint, muss durch die Prüfungskommission unverzüglich der kantonalen Behörde gemeldet werden.
<b>Zulassung, Erleichterungen und Anmeldung</b>	Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung gemäss der Bildungsverordnung DHA, Art. 16, erworben hat. Über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach BBV Art. 32 sowie über die allfälligen Prüfungserleichterungen entscheidet die zuständige kantonale Behörde.
<b>Unentschuldigtes Fernbleiben</b>	Die zuständige Prüfungskommission beurteilt und entscheidet nach kantonalem Recht.
<b>Krankheit/Unfall</b>	Falls das kantonale Recht nichts anderes regelt, gilt: Wer aus gesundheitlichen Gründen das Qualifikationsverfahren oder Teile davon nicht absolvieren kann, muss im Voraus oder umgehend nach Eintritt des Verhinderungsgrundes ein Arztzeugnis einreichen. Notwendige Nachprüfungen müssen bis spätestens Ende des Prüfungsjahres durchgeführt sein. Die Ergebnisse sind so rasch als möglich zu erwahren und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu eröffnen.
<b>Zutritt zu den Prüfungen</b>	Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben ausser den Vertretungen der SPK, der SSK und der Kantone nur Personen, die hiefür von der Prüfungsleitung oder der zuständigen kantonalen Behörde eine Bewilligung erhalten haben. Auf keinen Fall dürfen Kandidatinnen und Kandidaten zukünftiger Prüfungen den Examen beiwohnen.
<b>Aufgebot</b>	Die abgegebenen Programme für die schulischen und praktischen Prüfungen gelten als Prüfungsaufgebote.
<b>Erlaubte Hilfsmittel</b>	Detailhandelspraxis: Taschenrechner (netzunabhängig) Wirtschaft: Taschenrechner (netzunabhängig) Deutsch schriftlich: Rechtschreibwörterbuch (kein elektronisches) Deutsch mündlich: Für die Vorbereitung der Prüfung dürfen Hilfsmittel verwendet werden (z. B. Nachschlagewerke, Duden, Präsentationsunterlagen etc.). Für die Prüfung sind keine Hilfsmittel erlaubt.
<b>Notenwerte</b>	Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
<b>Notenskala</b>	6 = Qualitativ und quantitativ sehr gut 5 = Gut, zweckentsprechend 4 = Den Mindestanforderungen entsprechend 3 = Schwach, unvollständig 2 = Sehr schwach 1 = Unbrauchbar oder nicht ausgeführt
<b>Erfahrungsnoten</b>	Die Erfahrungsnoten sind die Mittelwerte der entsprechenden Semesterzeugnisnoten aus dem 2. Bildungsjahr und werden auf halbe und ganze Noten gerundet.

<b>Positionsnoten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Positionsnoten aus der praktischen Prüfung, der Beurteilung durch den Lehrbetrieb und der Beurteilung aus den überbetrieblichen Kursen (spezielle Branchenkunde) sind ganze oder halbe Noten.</li> <li>- Positionsnoten aus den schulischen Prüfungen sind ganze oder halbe Noten.</li> </ul>
<b>Noten der Qualifikationsbereiche</b>	Die Noten in den Qualifikationsbereichen sind die Mittelwerte aus den entsprechenden, teils gewichteten Positionen, auf eine Dezimale gerundet.
<b>Gesamtnote</b>	Die Gesamtnote ist der Mittelwert der gewichteten Noten der Qualifikationsbereiche und wird auf eine Dezimale gerundet.
<b>Bestehen der Prüfung</b>	Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote gleich Note 4 oder höher ist.
<b>Betrug/Verstösse</b>	<p>Falls das kantonale Recht nichts anderes regelt, gilt:  Wer die Prüfung nicht rechtmässig absolviert (zum Beispiel unerlaubte Hilfsmittel verwendet), kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mit der Wiederholung der Prüfung im betreffenden Fach,</li> <li>b) mit der Note 1 im betreffenden Fach,</li> <li>c) mit dem vollständigen Ausschluss von der Prüfung</li> </ul> <p>belegt werden. Die zuständige Prüfungskommission untersucht mit den Aufsichtspersonen jeden Vorfall und entscheidet nach Anhören aller Parteien.</p>
<b>Wiederholung</b>	<p>Nach Bildungsverordnung DHA, Art. 19 sowie gestützt auf BBV Art. 33 gilt:  Ungenügende Qualifikationsbereiche können nur als Ganzes wiederholt werden, bereits bestandene Qualifikationsbereiche dürfen nicht wiederholt werden. Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Note aus der betrieblichen Schlussbeurteilung beibehalten. Wird die Bildung in beruflicher Praxis während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählt nur die neue Note aus der betrieblichen Schlussbeurteilung.</p> <p>Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählt nur die neue Note.</p>
<b>Ausschluss</b>	<p>Falls das kantonale Recht nichts anderes regelt, gilt:  Ein Ausschluss aus der gesamten Prüfung bedeutet, dass die Prüfung als <b>absolviert und nicht bestanden</b> gilt. Somit reduzieren sich auch die Wiederholungsmöglichkeiten.</p>
<b>Eidg. Berufsattest</b>	<p>Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Berufsattest (EBA) und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Detailhandelsassistentin EBA/Detailhandelsassistent EBA“ zu führen. Im Notenausweis ist die Branche eingetragen.</p>
<b>Mitteilung des Ergebnisses</b>	Nach der Schlussitzung der Prüfungskommission wird den Kandidatinnen und Kandidaten, den Lehrgeschäften und der kantonalen Behörde das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt. Vorher dürfen keine Mitteilungen über Verlauf und Ergebnis der Prüfung gemacht werden. Gegenüber Drittpersonen sind die Prüfungsorgane zur Verschwiegenheit verpflichtet.
<b>Einsprachen, Beschwerde, Rekurse</b>	Richten sich nach kantonalem Recht. Diese sind erst nach <b>Erwahrung des Gesamtergebnisses</b> möglich. Beschwerdefrist und Beschwerdeinstanz werden den Kandidatinnen und Kandidaten bei der Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt gegeben.
<b>Kosten</b>	Lernende haben keine Prüfungsgebühren zu entrichten, dagegen haben sie für persönliche Auslagen aufzukommen (Reise, Unterkunft und Verpflegung), sofern nicht der Kanton eine Entschädigung vorsieht.

## Qualifikationsverfahren Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent

### Notenformular ab QV 2014

Qualifikationsbereiche	Erfahrungsnoten					Qualifikationsverfahren		Notenausweis  Note im Qualifikationsbereich	
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Mittelwert Erfahrungsnoten	Positionsnoten			
<b>1. Praktische Arbeiten</b> 1.1 Praktische Prüfung (60 Minuten) 1.2 Beurteilung durch Lehrbetrieb 1.3 Beurteilung allgemeine Branchenkunde (Erfahrungsnote) 1.4 Beurteilung spezielle Branchenkunde (üK)						OOOOO	(Position 1.1 zählt 50%)	(Qualifikationsbereich 1 zählt doppelt!)    O O	
						+OO	(Position 1.2 zählt 20%)		
						+O	(Position 1.3 zählt 10%)		
						+OO	(Position 1.4 zählt 20%)		
						O	: 10 →		
<b>2. Detailhandelspraxis</b> 2.1 Schriftliche Prüfung (45 Minuten) 2.2 Erfahrungsnote			O	O	: 2 →	O		(Qualifikationsbereich 2 zählt doppelt!)  O O	
						$\frac{+O}{O}$	: 2 →		
<b>3. Lokale Landessprache</b> 3.1 Schriftliche Prüfung (60 Minuten) 3.2 Mündliche Prüfung (20 Minuten) 3.3 Erfahrungsnote						O		O	
						+O			
			O	O	: 2 →	$\frac{+O}{O}$	: 3 →		
<b>4. Wirtschaft</b> 4.1 Schriftliche Prüfung (45 Minuten) 4.2 Erfahrungsnote						O		O	
			O	O	: 2 →	$\frac{+O}{O}$	: 2 →		
<b>5. Gesellschaft</b> Erfahrungsnote			O	O	: 2 →			O	
<b>Summe aller Noten in den Qualifikationsbereichen 1 bis 5</b>								<b>O</b>	
<b>Gesamtnote</b>								Summe aller Noten: 7 →	<b>O</b>
<b>Fremdsprache</b> Mündliche Prüfung (20 Minuten) Erfahrungsnote						O		O	
			O	O	: 2 →	$\frac{+O}{O}$	: 2 →		

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote gleich Note 4 oder höher ist.